
Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Departement des Innern
verordnet:*

I

Die Verordnung des EDI vom 23. November 2005¹ über Lebensmittel tierischer Herkunft wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5

¹ Folgende Tierkörper Teile dürfen nicht zu Lebensmitteln verarbeitet oder als Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden:

- a. von Säugetieren:
 5. das Gekröse mit Lymphknoten und Fett,

*Art. 9 Abs. 9
Aufgehoben*

Art. 9a Einleitungssatz

Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse, die nach Artikel 9 Absatz 8 gekennzeichnet sind, dürfen nicht in folgende Staaten ausgeführt werden:

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement des Innern:

Didier Burkhalter

SR

¹ SR 817.022.108